



Dübendorf, 14. April 2020

Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Vollzugsbestimmung

Gestützt auf die Artikel 11, 20 und 22 der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 4. April 2016 erlässt die Abteilung Sicherheit folgende Vollzugsbestimmung:

Vollzugsbestimmung Einschränkung Parkkarten für die Zonen 03-11

Die Verordnung erlaubt gemäss oben genannten Artikeln die Begrenzung von Parkkarten sowie die Änderung der Zuteilung durch den Sicherheitsvorstand.

Aufgrund der Stadtentwicklung zeigt sich eine zunehmende Überlastung in den Wohnquartieren mit Parkkarten u.a. durch Fahrzeuginhaber aus anderen Zonen. Deshalb gilt ab sofort folgende Einschränkung bei der Bezugsberechtigung von Parkkarten:

Anwohnerparkkarten

Bezugsberechtigt für eine Parkkarte in den Zonen 03-11 sind nur Anwohnende der entsprechenden Zone, die keine Möglichkeit haben privat einen Parkplatz zu mieten oder zu erwerben. Insbesondere Anwohnende der Zonen 01 Städtli und 02 Hochbord mit privaten Parkmöglichkeiten haben kein Anrecht auf eine Parkkarte in den übrigen Zonen.

Besteht keine Möglichkeit für den Erwerb eines privaten Parkplatzes, muss der Mieter eine schriftliche Bestätigung des Vermieters vorweisen, um eine Parkkarte auf dem öffentlichen Grund beantragen zu können.

Geschäftsparkkarten

Mitarbeitende von Firmen mit Sitz in Dübendorf können nur eine Parkkarte für die Zonen 3-11 erwerben, wenn sich auch der Arbeitsplatz dort befindet. Ein Ausweichen in andere Zonen wird somit nicht mehr bewilligt.

Stadt Dübendorf


Hanspeter Schmid
Sicherheitsvorstand


Marco Strebel
Leiter Sicherheit